

**Entwurf**

**6. Änderung des  
Flächennutzungsplanes in  
der Gemeinde Icking**



**für den Bereich “östlich der  
A 95 in Walchstadt, Teilfläche  
Fl.Nr. 1212 und Teilfläche  
Fl.Nr.1210, Gemarkung  
Icking“  
zur Errichtung einer  
Freiflächen-  
Photovoltaikanlage**

**Umweltbericht**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Umweltbericht .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung .....</b>	<b>4</b>
<b>1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>1.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit .....</b>	<b>6</b>
<b>1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen .....</b>	<b>7</b>
<b>1.2.3 Schutzgut Boden .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.4 Schutzgut Wasser .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.5 Schutzgut Luft / Klima .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.6 Schutzgut Landschaft / Erholung .....</b>	<b>9</b>
<b>1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....</b>	<b>10</b>
<b>1.2.8 Wechselwirkungen .....</b>	<b>11</b>
<b>1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>11</b>
<b>1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>11</b>
<b>1.4.1 Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter .....</b>	<b>11</b>
1.4.1.1 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen .....</i>	11
1.4.1.2 <i>Schutzgut Landschaftsbild .....</i>	12
<b>1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>12</b>
<b>1.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ....</b>	<b>15</b>
<b>1.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>15</b>
<b>1.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächenutzungsplan der Gemeinde Icking .....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Icking .....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Blick auf die Änderungsfläche (Blickrichtung Südost - Nordwest) .....</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 4</i>	<i>Fläche nach der Rekultivierung (Blickrichtung Süd - Nord).....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Gemeindegebiet Icking (Quelle: Google Maps) .....</i>	<i>12</i>

# 1. Umweltbericht

## 1.1 Einleitung

Seit 2004 ist gem. § 2a BauGB für alle umweltrelevanten Pläne und Programme, somit auch für Flächennutzungspläne und deren Änderung, eine Umweltprüfung (UP) erforderlich. Zweck der UP ist, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung. Auch die Ergebnisse weiterer umweltbezogener Verfahren, wie etwa der Eingriffsregelung, sind im Umweltbericht darzulegen.

Die Gemeinde Icking beabsichtigt auf der Gemarkung von Icking Fl. Nr. 1212 und Fl. Nr. 1210 einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten und hat hierfür die dafür notwendige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212 und Teilfläche Fl.Nr. 1210, in der Gemeinderatssitzung am 20. Januar 2020, im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beschlossen.

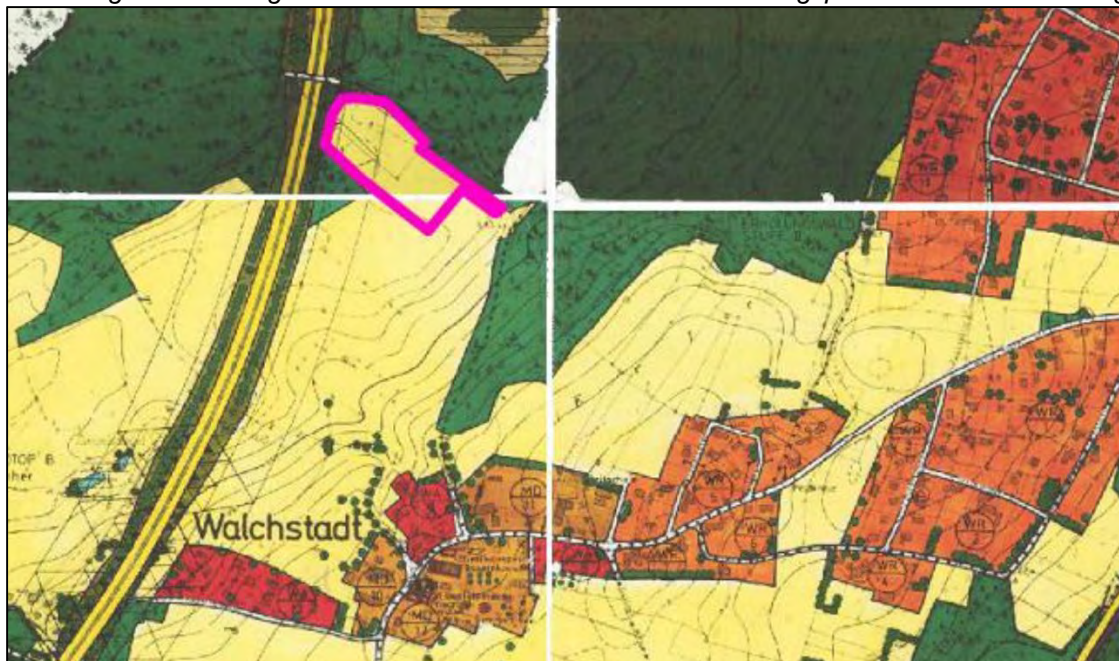
Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 den vorgelegten Planentwurf (Vorentwurf) gebilligt sowie dessen frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 1 und BauGB § 4 Abs. 1 beschlossen. Der Planentwurf (Vorentwurf) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" (Stand: 04.02.2020), sowie die Begründung lagen in der Zeit vom 03.08.2020 bis 03.09.2020 aus. In diesem Zeitraum konnten Bürger, die Behörden und Träger öffentlicher Belange bis zum 03.09.2020 ihre Stellungnahmen bei der Gemeinde abgeben.

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.09.2020 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Planentwurf (Vorentwurf) der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich der A 95 in Walchstadt, Teilfläche Fl.Nr. 1212, Teilfläche Fl.Nr.1210, Gemarkung Icking" (Stand: 04.02.2020) beschlossen.

### 1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Inhalt der vorliegenden Flächennutzungsänderung ist die Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ sowie die für den Ausgleich benötigten Grünflächen. Mit dieser Darstellung wird die derzeitige Darstellung als „landwirtschaftliche Fläche“ zurückgenommen und es wird die derzeit geplante Nutzung, für die parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung ein vorhabensbezogener Bebauungsplan erstellt wird, manifestiert.

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Icking



Die Abbildung 1 zeigt den Bereich der beabsichtigten 6. Flächennutzungsplanänderung - Planausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Icking (magenta umrandet). Die Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die für die PV-Anlage vorgesehenen (Teil-) Flurstücke 1212 und 1210 liegen rd 350 m nördlich von Walchstadt und werden derzeit als Grünland genutzt. Die Flurstücke werden im Norden und Westen von Waldflächen bzw. dem gehölzbestandenen Autobahndamm eingefasst. Die Erschließung erfolgt über einen befestigten, nördlich verlaufenden Waldweg, über welchen bereits die Erschließung des Geothermie – Reinjektionsplatzes erfolgte.

Abbildung 2: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Icking



Ziel der Planung ist es, die geänderten raumordnerischen Überlegungen der Gemeinde Icking zur planungsrechtlichen Absicherung vorzubereiten. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen und berücksichtigt werden:

- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Sicherung und Wahrung der schutzwürdigen Interessen der potentiellen Nutzer bzw. Bewohner in und außerhalb des Planungsgebietes;

### **1.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt und im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet.

Die Eingriffsregelung ist in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 2014 u. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung“, 2003) in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 19.11.2009 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor. Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Im Regionalplan der Region 17 – Oberland, befindet sich das Vorhaben im Ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume und nördlich des Mittelzentrums Wolfratshausen. Westlich grenzt die Autobahn A 95 an. Die Fläche befindet sich außerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets oder anderer Vorrang- und Vorbehaltsflächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (vgl. Abb. 1).

Die geplante Sondergebietsfläche liegt nicht in einem ausgewiesenen Schutzgebiet nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes und beinhaltet weder geschützte noch biotopkartierte Flächen.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP, 1997) für den Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen befindet sich das geplante Sondergebiet außerhalb von den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten für den Naturschutz.

## **1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die drei Stufen „geringe“, „mittlere“ und „hohe“ Erheblichkeit unterschieden.

### **1.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit**

Der Planungsbereich besitzt als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche keine direkte Bedeutung für die Erholungsnutzung. Auch die unmittelbare Umgebung mit der angrenzenden Autobahn A95 und weiteren angrenzende landwirtschaftliche Flächen weisen keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die Erholungsfunktionen auf. Das Plangebiet ist aufgrund der Topographie und der Baumbestände lediglich für die Bewohner des Ortsrands von Walchstadt sichtbar und liegt in einer Mulde.

Die Fotovoltaikanlage wird von Norden über einen befestigten Wirtschaftsweg erschlossen. Weitere Wirtschaftswege, die als lokale Wanderwege genutzt werden, durchziehen die südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und die angrenzenden Waldbereiche. Nur aus dem Offenlandbereich nördlich Walchstadt sowie von einigen Wohngrundstücken am Ortsrand ist der Solarpark einsehbar.

Landwirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die bestehende und aktuell ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung.

Bei der Errichtung von Solaranlagen ist im angrenzenden Umfeld in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und damit auch auf den die Natur wahrnehmenden Menschen gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Aufgrund der geringen Höhe der Anlagen sind Fernwirkungen wie sie z.B. bei einer Nutzung durch Windenergie entstehen eher begrenzt.

Durch die Bebauung mit Solarmodulen gehen landwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Anbetracht ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter Bedeutung sind.

Beeinträchtigung durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen oder eine Blendwirkung in Bezug auf die A 95 sind aufgrund der heutigen Anlagenausführungen und der angewandten Techniken nicht mehr zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind durch die Darstellung der geplanten Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan eher **gering erhebliche** Auswirkungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

## 1.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### Potentiell natürliche Vegetation (hpnV)

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte.

Ohne Eingriffe des Menschen in die natürliche Vegetationsentwicklung wäre das Planungsgebiet vermutlich zu großen Teilen von Wald bedeckt. Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht ein Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald sowie punktuell auch Seggen-Buchwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald sowie Vegetation waldfreier Trockenstandorte einstellen. (Quelle Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)).

### Heutige Vegetation

Die vorhandene Vegetation im Planungsgebiet und den angrenzenden Bereichen ist traditionell durch eine intensive menschliche Nutzung geprägt. Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft am Waldrand ein befestigter Wirtschaftsweg, der etwa in der Mitte der Grünlandfläche in einem quadratischen Bereich endet. Die an den Planbereich angrenzenden Offenlandbereiche werden als Acker oder als Weide bewirtschaftet.

Der intensiven Nutzung geschuldet setzt sich die vorhandene Vegetation im und in den an das Planungsgebiet angrenzenden Bereichen aus nur wenigen Arten zusammen und weist eine für den Naturhaushalt vergleichsweise untergeordnete Bedeutung auf. Nördlich und westlich des Geltungsbereichs grenzen teils größere Laub- und Nadelwaldbestände an.

### Tierwelt, Habitatpotential

Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotop sind auf der intensiv genutzten Grünlandfläche und den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die von der Planung betroffenen Flächen potentiellen Lebensraum hinsichtlich der Offenlandvogelarten und phytophagen Insekten bilden.

Als Bruthabitat für Bodenbrüter/ Wiesenbrüter ist das Gelände jedoch derzeit nur recht bedingt geeignet, da es intensiv bewirtschaftet wird und sich durch die angrenzende Autobahn A 95 Störeinträge (Geräusche, Licht, Schadstoffemissionen) ergeben.

Ggf. stellt die Fläche ein gelegentlich genutztes Nahrungshabitat für Vogelarten (z.B. für Wiesenbrüter, Greifvögel oder Eulen) dar. Aber auch hier ist aufgrund der Biotopausstattung eher von einer untergeordneten Bedeutung aufgrund des geringen Nahrungsangebotes an Insekten und Kleinsäugern auszugehen.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen im Geltungsbereich sowie den Beeinträchtigungen durch die angrenzende Autobahn mit den Emissionen bzw. Störungen durch Lärm sind Vorkommen sensibler, seltener bzw. gefährdeter Arten daher voraussichtlich nicht gegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Änderungsbereich eine lediglich **geringe Bedeutung** als Tierlebensraum aufweist.

### Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Flächen mit hoher Bedeutung sind für den Naturhaushalt weder im Geltungsbereich noch in den angrenzenden Flächen zu verzeichnen.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Oberes Isartal“ (Gebietsnummer DE8034371) und befindet sich östlich in rd. 1,5 km Entfernung.

Das Planungsgebiet selbst beinhaltet weder geschützte, noch biotopkartierte Flächen (Quelle Bayernatlas). Gemäß der in der Biotopkartierung (Flachland) erfassten Lebensräume, befindet sich in rd. 130 m Entfernung in nördlicher Richtung im Wald ein Hochmoor (Nr. 7933-0053), welches nicht



gesetzlich geschützt ist sowie südwestlich des Geltungsbereiches eine geschützte Gewässer- und Verlandungsvegetation mit angrenzenden Naßwiesen Resten an einer Weiherkette am "Ziegelstadl" in rd. 550 m Entfernung.

Von relevanten Wechselbeziehungen mit der Änderungsfläche zu diesen Gebieten ist jedoch nicht auszugehen.

### 1.2.3 Schutzgut Boden

Naturräumlich liegt die Änderungsfläche im Ammer-Loisach-Hügelland und dort in der Untereinheit "Jungmoränenlandschaft östlich des Starnberger Sees". Dort haben sich auf den hoch- bis spätglazialen Schotterflächen Parabraunerden und Braunerden mittlerer bis großer Entwicklungstiefen gebildet z.T. tiefreichend humos, aus carbonatreichem Schotter, örtlich mit Deckschicht (<6 dm) aus Abschwemmmassen, Hochflutlehm oder Lößlehm. Sie stellen den vorherrschenden Bodentyp im Untersuchungsraum dar. Der Boden wird charakterisiert als mittel- bis tiefgründiger Schotterverwitterungsboden (4-8 dm) auf hoch- bis spätglazialen Schotterflächen mit dem ökologischen Feuchtegrad sehr frisch.

Im Zuge der Herstellung der Reinjektionsbohrung des Geothermieprojektes und der anschließenden Wiederherstellung des Ausgangszustandes wurden die gewachsenen Bodenschichten im gesamten Geltungsbereich zunächst abgeschoben, zwischengelagert und für die Wiederherstellung der Fläche schlussendlich auf der Fläche wiedereingebracht. Hierdurch ist der natürliche Bodenaufbau gestört / verändert worden.

Der Änderungsbereich ist nahezu eben und befindet sich auf rd. 640 m ü. NN. Auf der Fläche sind weder Altlasten noch Bodendenkmäler verzeichnet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die Darstellung der geplanten Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan somit eher **gering erhebliche** Auswirkungen zu erwarten.

### 1.2.4 Schutzgut Wasser

#### Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Östlich befindet sich parallel des Wirtschaftsweges von Walchstadt ein wasserführender Graben.

#### Grundwasser:

Das Gefährdungspotential des Grundwassers wird aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse sowie aufgrund der vorangegangenen Planung des Geothermieprojektes als gering eingestuft.

#### Trinkwasserschutzgebiet:

Das Gefährdungspotential des Grundwassers wird aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse als gering eingestuft.

Trinkwasser- sowie Heilquellenschutzgebiete werden nicht tangiert.

Der Änderungsbereich liegt auch nicht im Einflussbereich von historischen Hochwässern und ist im Regionalplan der Region 17 – Oberland nicht als Vorranggebiet für Hochwasserschutz dargestellt (vgl. Bayernatlas).

Es sind durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### 1.2.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Änderungsfläche befindet sich in einer Senke. Somit bildet sich dort ein Kaltluftsee. Die Fläche selbst ist als Grünland als Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet einzuordnen.

Da bei dem Bau von Solarparks kaum Versiegelung erfolgt, findet praktisch keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt.



Auf Grund der geringen Flächengröße der geplanten Sondergebietsfläche sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung von Solarparks positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

### 1.2.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt rd. 350 m nördlich der Ortslage von Walchstadt. Naturräumlich befindet sich die Flächennutzungsplanänderung in der „Jungmoränenlandschaft östlich des Starnberger Sees“. Hier bestimmen die unterschiedlichen Höhenlagen mit Hügeln und Senken den Landschaftscharakter. Aufgrund der kleinräumig stark wechselnden Standorte, ergibt sich eine enge Verzahnung von Trocken- und Feuchtstandorten. Charakteristisch sind kleine abflusslose Toteislöcher mit unterschiedlichen Verlandungsstadien und einer Vielzahl einzelner Moore.

Die Fläche befindet sich in einer Muldenlage, die durch den gehölzbestandenen Autobahndamm der A95 räumlich zweigeteilt wird. In der Mulde herrscht überwiegend Grünlandnutzung vor, die sich optisch in südliche Richtung bis zum höhergelegenen Ortsrand von Walchstadt erstreckt. Visuell wird der Bereich im Westen durch den gehölzbewachsenen Autobahndamm sowie den im Norden und Osten sich erstreckenden Waldbereich zwischen Icking und Bachhausen begrenzt. Prägend für das Offenland sind einzelne freistehende Obstbäume sowie ein kleines Stadl. Die angrenzenden Waldbestände sind vorwiegend Fichtenforste.

Durch die Muldenlage und den gehölzbestandenen Autobahndamm ist die Änderungsfläche nur von wenigen Häusern vom westlichen Ortsrand von Walchstadt einsehbar. Auf der geplanten Sondergebietsfläche selbst sind keine wertgebenden Strukturen vorhanden. Die Fläche wurde mittlerweile im Zuge des Rückbaus der Injektionsbohrung wieder in den ursprünglichen Ausgangszustand versetzt und wird derzeit als Grünland bewirtschaftet.

Abbildung 3: Blick auf die Änderungsfläche (Blickrichtung Südost - Nordwest)



Die Abbildung zeigt am rechten Bildrand die Fläche auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll (hier noch während der Rückbauaktivitäten).

Im Mittelgrund ist der gehölzbewachsene Autobahndamm zu erkennen, der den Raum in westliche Richtung begrenzt. Über dem geplanten Solarpark sind am Horizont drei Windenergieanlagen zu erkennen.

Insgesamt ist hier von einer hohen Sichtverschattung durch die umgebenden Wälder sowie die Muldenlage auszugehen.

Optische Vorbelastungen hinsichtlich der landschaftlichen Wahrnehmung ergeben sich durch die Autobahn A95 sowie durch die vier rd. 3 km entfernten, horizontbrechenden Windenergieanlagen südlich der Ortslage von Neufahrn.

Neben den visuellen Vorbelastungen bilden auch die Lärm- und Staubeinträge der Autobahn eine Vorbelastung, die die landschaftliche Wahrnehmung beeinträchtigt.

Eine besondere Bedeutung des Änderungsbereiches für die landschaftsgebundene Erholung besteht aufgrund der intensiven Grünlandnutzung sowie der Beeinträchtigungen durch die angrenzende Autobahn nicht. Im Umfeld der geplanten Sondergebietsfläche verlaufen einige Wirtschaftswege im Wald und in der Feldflur, die gleichzeitig auch als örtliche Wanderwege der benachbarten Siedungsflächen dienen.

Mit der Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen lassen sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes selten vollständig vermeiden. Durch die Wahl eines bereits vorbelasteten und weitgehend sichtverschatteten Standortes, wie es hier der Fall ist, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bereits im Vorfeld minimiert werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen verringert und der Solarpark in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten FNP Änderung werden somit für das Schutzgut Landschaftsbild /Erholung nur **gering erhebliche** Umweltauswirkungen erwartet.

Abbildung 4 Fläche nach der Rekultivierung (Blickrichtung Süd - Nord)



Die Abbildung zeigt die wiederhergestellte Baufläche vom Ortsrand von Walchstadt aus.

### 1.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des geplanten Sondergebietes sind gemäß der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) keine schützenswerten Kultur bzw. Sachgüter bekannt.

Somit sind in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen für dieses

Schutzgut zu erkennen.

### 1.2.8 Wechselwirkungen

Der Begriff „Wechselwirkungen“ beinhaltet eine ganzheitliche Betrachtung der landschaftsraumtypischen Zusammenhänge als Ergänzung zur sektoralen Betrachtungsweise einzelner Umweltmedien bzw. Schutzgüter.

Unter der Einbeziehung der bereits im Parallelverfahren des Bebauungsplanes geplanten Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entstehen **keine zusätzlichen Belastungen** durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb des Sondergebietes. Vielmehr ist durch die Umsetzung der Planung und der daraus resultierenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern eher mit **positiven Effekten** z.B. hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt zu rechnen.

## 1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes würde die intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche aufgrund der für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Voraussetzungen voraussichtlich weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, so dass es entsprechend zu keinen relevanten Veränderungen des Umweltzustands kommen wird.

## 1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

### 1.4.1 Vermeidungs- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vor allem eine Extensivierung der bislang intensiv bewirtschafteten Grünlandfläche zwischen und unterhalb der Modultischreihen sowie auf den privaten Grünflächen innerhalb der Sondergebietsfläche geplant und die Entwicklung eines artenreichen, natürlich gestuften Waldrandes zwischen Solarpark und den nördlich angrenzenden Gehölz- bzw. Waldbeständen. Des Weiteren ist im südlichen Bereich der Änderungsfläche eine Eingrünung mit Gehölzen geplant.

In der nachfolgenden Aufstellung werden die vorgesehenen Maßnahmen schutzgutbezogen aufgezeigt, die der Vermeidung / Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen.

#### 1.4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer extensiv bewirtschafteten Flachland-Mähwiese

*Bestand/Nutzung:* landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftetes Grünland (Kategorie I)

*Entwicklungsziel:* artenreiches extensives Grünland (Kategorie II)

Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt der weitgehend intensiv bewirtschafteten Grünlandbereiche,

Schaffung von geeigneten Nahrungs-/ Bruthabitaten, v. a. für Vogelarten des Offenlands,

Aufwertung der Lebensraumfunktion für Klein-/ Mittelsäuger und Wirbellose durch die Vegetationsentwicklung

Einbindung / Gliederung des geplanten Sondergebietes in die umgebende Landschaft

### 1.4.1.2 Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichsmaßnahme : *Gestalterische Einbindung des geplanten Sondergebietes in die umgebende Landschaft*

*Bestand/Nutzung*: landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftetes Grünland (Kategorie I)

*Entwicklungsziel*: Waldrand; Eingrünung mit Gehölzen (Kategorie II)

Im Norden Einbindung des geplanten Sondergebietes in die umgebende Landschaft durch Ausbildung eines strukturierten Übergangs zwischen dem Sondergebiet und dem Waldrand, im Süden Eingrünung des Solarparks mit Gehölzen

Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt der weitgehend intensiv bewirtschafteten Grünlandbereiche,

Schaffung von geeigneten Nahrungs-/ Bruthabitaten, v. a. für Vogelarten des Offenlands,

Aufwertung der Lebensraumfunktion für Klein-/ Mittelsäuger und Wirbellose durch die Vegetationsentwicklung

## 1.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Icking beabsichtigt einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien leisten.

Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung mit anderen erneuerbaren Energien wie z.B. der Wind- oder Wasserkraft aus Sicht der Kommune im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nicht möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Bei der Überprüfung des Gemeindegebietes auf geeignete Standorte hat die Gemeinde neben den Kriterien für vergütungsfähige Freiflächen – Photovoltaikanlagen gemäß EEG 2017 i.V.m. der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ der bayrischen Staatsregierung vom 07.03.2017 auch die Kriterien ökologische Wertigkeit, Schutzgebiete, Erholungsfunktion der Landschaft, Landschaftsbild, die Vorbelastung der Flächen sowie weitere Merkmale herangezogen.

Anhand dieser Kriterien können große Gebiete der Gemeindeflächen als weniger geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Hier sind insbesondere die großflächigen Schutzgebiete, die bewaldeten Flächen sowie die Flächen mit stärkerer Geländeneigung zu nennen (vgl. Abb. 6).

Der wirtschaftliche Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist möglich, indem die in das öffentliche Netz eingespeiste Energie mit einem im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) festgelegten Tarif vergütet wird. Um die Voraussetzungen des EEG zu erfüllen, muss eine der folgenden Flächenkriterien (§37, Absatz 1, EEG 2017) eingehalten werden:

1. Flächen, die vor der Aufstellung eines Bebauungsplans versiegelt waren
2. Flächen, die vor der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren
3. Flächen, die vor der Aufstellung eines Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen, innerhalb eines Korridors von 110m zum Fahrbahnrand, lagen
4. Flächen, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
5. Flächen, die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe oder Industriegebiet ausgewiesen worden ist
6. Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs (Planfeststellung) durchgeführt worden ist

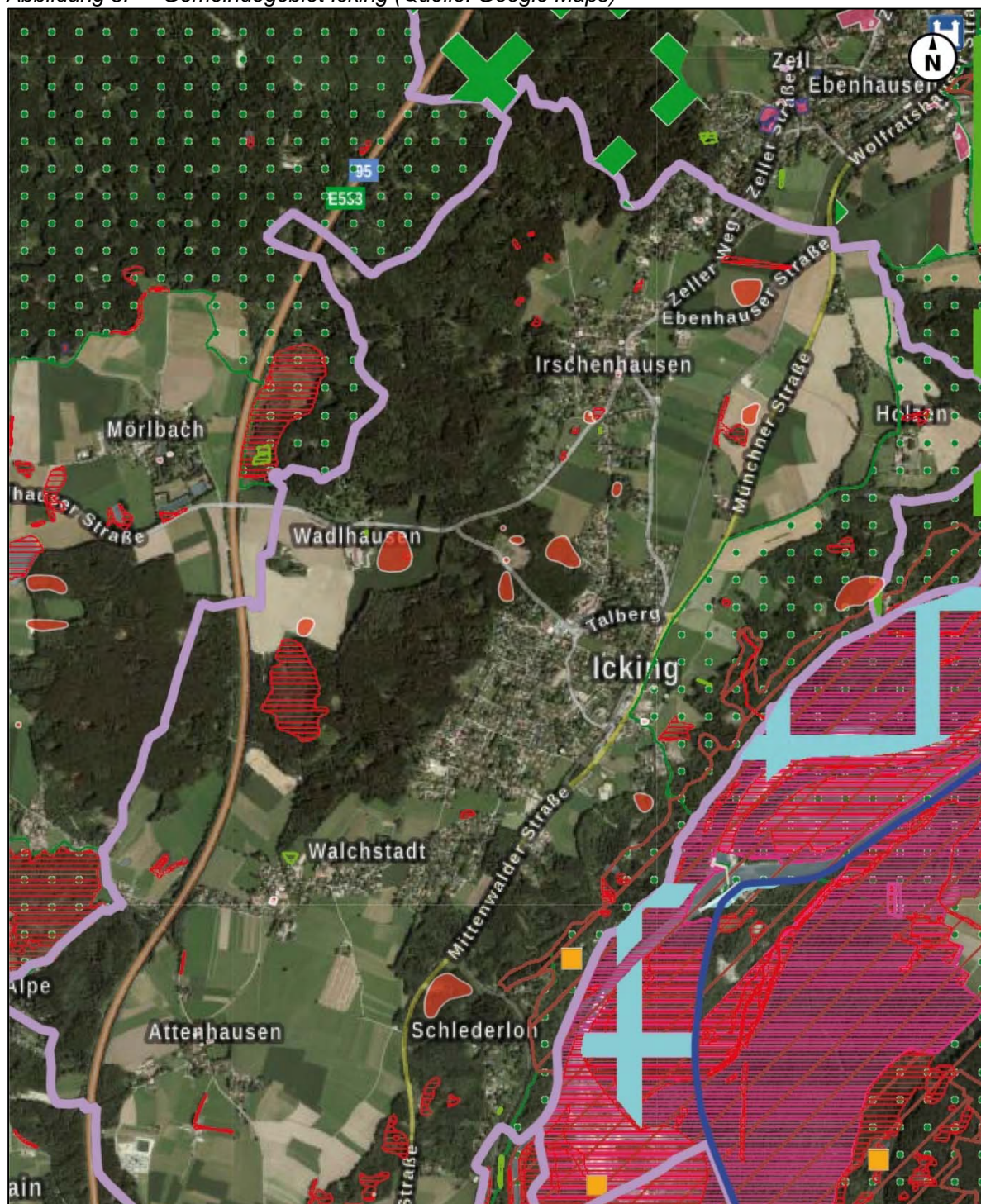


7. Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) standen

Die Planungsflächen erfüllen die Voraussetzungen zur Vergütung mit einem festen Tarif nach EEG 2017 gemäß Pkt. 2 und 3 (§37, Absatz 1, EEG 2017).

Aufgrund vergleichbar hoher Netzanschlusskosten auf Mittelspannungsebene ist für den wirtschaftlichen Betrieb eine Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Mindestgröße von ca. 10.000 m<sup>2</sup> festzulegen.

Abbildung 5: Gemeindegebiet Icking (Quelle: Google Maps)



Die Abbildung zeigt folgende Ausschlussflächen: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete entlang der Isar (NSG/LSG) rot schraffiert, Flächen der Biotopkartierung (Inselartig - rot schraffiert), Natura2000-Gebiete - FFH/VSG (FFH braun schraffiert, VSG rot flächig), Bodendenkmäler (Inselartig - rot-braune Solid-Schraffur), Überschwemmungsgebiet Isaraue (hellblaue Kreuze), Ökoflächenkataster bei Walchstadt (grüne Flächeumgrenzung) im Gemeindegebiet Icking (Quelle: BayernAtlas)

**Besonderheiten der Fläche Teilfläche FI.Nr. 1212 und Teilfläche FI.Nr. 1210:**

- erhebliche Vorbelastung durch die intensiven Bodenbewegungen i.Z. der Vornutzung durch das Geothermie-Projekt (Konversion i.S. des EEG 2017)
- Abgelegene Lage, nicht voll einsehbar durch sichtschießende umlaufende Waldflächen und weit entfernter Lage zur nächsten Wohnbebauung (Ortslage Walchstadt)
- Keine Naturschutzflächen in der Nähe
- Keine Bodendenkmäler, Vorbehalts- oder Vorranggebiete vorhanden
- Vorbelastung durch die Lage in direkter Nähe zur A95
- Erschließung über bestehende Erschließung gegeben zusammenhängende Flurstücke, keine kleinteilige Flurstücksstruktur

Anhand der Abb. 5 lässt sich erkennen, dass nur die Planungsflächen in direkter Nähe zur A95, aufgrund ihrer siedlungsfernen Lage und erheblicher Vorbelastung, sich als Standort für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet Icking eignet.

**Fazit:**

Unter Beachtung der Vergütungsfähigkeit nach EEG 2017, der gegebenen Flächenverfügbarkeit und Mindestgröße, der Vorbelastung als geplanter Reinjektionsplatz sowie weiterer planungsrelevanter Aspekte, wie einer verträglichen und konfliktarmen Einbindung in die Landschaft, verbunden mit einer geringen Einsehbarkeit aus Sicht der Ortslage Walchstadt, stellt die Planungsfläche den geeignetsten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet dar. Dem Prinzip der Konzentrationsplanung wird mit dem Planungsansatz ebenfalls entsprochen.

Alternative Standorte sind hinsichtlich der zugrunde gelegten Rahmenbedingungen im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Eine Rückführung zu einer teilweisen landwirtschaftlichen Nutzung als extensive Mähwiese oder als Schafweide kann i.Z. des Bauvorhabens erfolgen.

Grundsätzliche Standortalternativen bestehen somit hinsichtlich der zugrunde gelegten Rahmenbedingungen nicht im Gemeindegebiet.

Denkbar sind lediglich gewisse planerische Veränderungen in Form von Varianten innerhalb des Geltungsbereiches.

Generell sind bei etwaigen Varianten keine relevanten Veränderungen auf die Umwelt zu prognostizieren, sofern auf dem bislang intensiv genutzten Grünland im Planungsgebiet eine Entwicklung extensiver Wiesenflächen erfolgt.

## **1.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte unter Verwendung der Analysen und Daten des Bebauungsplanes Nr. 36 "PVA-Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 in Walchstadt", der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Die Bewertung der Schutzgüter wurde nach fachlich gebräuchlichen Kriterien vorgenommen.

Die Prognose des zukünftigen Umweltzustands erfolgte vor dem Hintergrund des ermittelten derzeitigen Umweltzustands unter Verwendung verbal-argumentativer, naturschutzfachlich gebräuchlicher Kriterien. Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für das Ergebnis der Umweltprüfung von Bedeutung sind, sind nicht bekannt.

Die Informationsgrundlagen sind insgesamt als ausreichend zu betrachten.

## **1.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

## **1.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Ein Unternehmen, das sich auf Anlagen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen spezialisiert hat, möchte eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Icking errichten. Dafür vorgesehen ist derzeit eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandfläche. Dort soll aus Sonnenstrahlung elektrische Energie erzeugt werden; die dafür erforderlichen Solarmodule sollen auf sogenannten „Tischen“ angeordnet werden.

Zur Umsetzung der Planungsabsichten und zur städtebaulichen Ordnung des Plangebiets hat die Gemeinde Icking eine Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Für die Änderung sind bei verschiedenen Umwelt-Schutzgütern die Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung. Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, werden verschiedene Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt beitragen. Geplant ist eine Umwandlung des Intensivgrünlandes in artenreiches extensives Grünland. Außerhalb des beabsichtigten Sondergebietes soll zwischen dem Solarpark und den nördlich angrenzenden Waldflächen bzw. den Gehölzen auf dem Autobahndamm ein strukturreicher Waldrand ausgebildet werden, der das geplante Sondergebiet in die umgebende Landschaft einbindet. Gleiches Ziel verfolgt die geplante Eingrünung entlang der südwestlichen und südöstlichen Grenze der Änderungsfläche.

Grundsätzlich entspricht die Nutzung der Sonnenenergie den Zielen des Naturschutzes und des Klimaschutzes.

Die Änderungsfläche umfasst ein Gebiet von etwa 2,52 Hektar und liegt rd. 350 m südlich der Ortslage von Walchstadt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen rückgebauten Bohrplatz eines Geothermieprojektes, der im Frühjahr wiederhergestellt wurde und derzeit als intensives Grünland genutzt wird.

Die Fläche ist eben, befindet sich unmittelbar neben dem Autobahndamm der A95 und wird großenteils von Wald umschlossen.

Die nähere Umgebung ist vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Solarpark und Walchstadt sowie der Autobahn A95 geprägt.

Durch die umgebenden Gehölzstrukturen und der Muldenlage am Autobahndamm der A 95, ist die Fläche von außerhalb kaum einsehbar.

Das geplante Sondergebiet selbst weist keine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf, von den nächstgelegenen Rad- und Wanderwegen, die im Wegenetz des Landkreises ausgeschildert sind, ist der geplante Solarpark nicht zu erkennen.

Die intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche bietet potentiellen Lebensraum insbesondere für Tierarten



des Offenlands. Mit lärmsensiblen Vogelarten ist jedoch aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn A95 und den damit verbundenen Schallimmissionen, nicht zu rechnen.

Der anstehende Boden ist durch den Rückbau des Bohrplatzes beeinträchtigt. So wurde die Fläche im Rahmen der Rekultivierung wieder verfüllt, begradigt und mit Oberboden abgedeckt.

Mit der Umsetzung des Projektes werden sich nicht vermeidbare Umweltauswirkungen ergeben. Bei den wesentlichen Umweltauswirkungen handelt es sich um:

- Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbilds durch die Installation einer großflächigen Fotovoltaik-Freiflächenanlage (einschließlich der Solarmodule und der Zaunanlage) als landschaftsfremde Elemente
- Verdichtung von Boden, z.B. durch Befahren des Geländes mit Fahrzeugen

Der Umweltbericht zeigt Maßnahmen auf, welche der Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen. Im Rahmen der Abwägung finden die Maßnahmen Eingang in die verbindliche Planung. Vorgesehen ist u.a.:

- Umwandlung des intensiv genutzten Grünlands in extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen, die ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel gepflegt werden; damit werden eine natürliche Bodenentwicklung ermöglicht und für viele Tierarten neue Lebensraumangebote geschaffen.
- Entwicklung eines gestuften, artenreichen Waldrandes, der einen strukturierten Übergang zwischen dem Solarpark und den angrenzenden Waldflächen bildet.
- Eingrünung der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Änderungsgebietes gegenüber den angrenzenden Offenlandbereichen.
- Befestigung der Solarmodule im Boden mittels gerammter Metallpfosten, so dass keine Betonfundamente gebraucht werden
- fachgerechter Umgang mit dem Boden während der Bauphase

Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts innerhalb der Änderungsfläche ausgeglichen werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass die bislang intensiv genutzten Flächen weitgehend in ungedüngtes und pestizidfreies Grünland umgewandelt werden und sich somit für viele Tierarten neue Lebensraumangebote ergeben und die Vielfalt an Pflanzen erhöht wird, zum anderen wird der Solarpark durch die Standortwahl und die geschaffenen Übergänge zu den angrenzenden Gehölzstrukturen in die umgebende Landschaft eingebunden.